

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrtes Präsidium des Nationalrates!
Sehr geehrte Mitglieder des Gesundheitsausschusses!

Bezug nehmend auf den Entwurf des Bundesgesetzes über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) – insbesondere auf die Tätigkeit der Sportwissenschaftler/innen in der Trainingstherapie – erlauben ich mir folgende Stellungnahme:

Allgemeine Vorbemerkung:

Zahlreiche Sportwissenschaftler/innen verrichten derzeit in therapeutischen Teams und unter ärztlicher Anordnung hochqualifizierte Arbeit, das rechtliche Umfeld dafür ist allerdings unklar. Es bedarf dringend einer fundierten Rechtsgrundlage für die Tätigkeit akademisch ausgebildeter Sportwissenschaftler/innen. In diesem Zusammenhang ist das Bestreben, nunmehr für einen Teilbereich sportwissenschaftlicher Tätigkeit – nämlich der Tätigkeit in der Trainingstherapie – eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, generell zu begrüßen.

Ad § 24 MAB-Gesetz - Trainingstherapie

Das Tätigwerden in der Trainingstherapie setzt grundsätzlich die ärztliche Anordnung voraus. Darüber hinaus gilt es für den/die Sportwissenschaftler/- in im sogenannten „therapeutischen Team“ in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit bestehenden ärztlichen und qualifizierten nicht ärztlichen Berufen (Psychologen/-innen, Physiotherapeuten/-innen, Ergotherapeuten/-innen, etc.), ein für die jeweilige Person nach wissenschaftlichen Standards optimales Therapiekonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Der Entwurf lässt völlig offen, wie die „Zusammenarbeit“ beschaffen sein soll. Insbesondere ist unklar, wer wessen Anordnungen unterliegt. Aus sportwissenschaftlicher Sicht muss eine diesbezüglich Formulierung klarstellen, dass eine Trainingstherapie nur auf ärztliche Anordnung, danach aber in Eigenverantwortung des/der Sportwissenschaftlers/- in und in ergänzender Abstimmung mit dem Arzt/der Ärztin sowie mit den nicht ärztlichen Berufen erfolgt.

Entsprechend obiger Überlegungen wäre daher folgende Änderung des § 24 MABGesetz anzudenken:

„Trainingstherapie ist ärztlich indizierte und verordnete Bewegung mit verhaltenstherapeutischen Komponenten. Sie wird – aufbauend auf einer stabilisierten Primärerkrankung und zur ergänzenden Behandlung von Sekundärerkrankungen – in Zusammenarbeit mit bestehenden ärztlichen und qualifizierten nicht ärztlichen Berufen von fachlich qualifizierten Sportwissenschaftlern/-innen (§ 27) eigenverantwortlich geplant, durchgeführt und gemeinsam mit dem Arzt bzw. der Ärztin kontrolliert und in Einzel- oder Gruppentherapie umgesetzt. Ziel ist es, mit geeigneten Mitteln der körperlichen Aktivität und der Verhaltensorientierung im Rahmen trainingsindizierter Prozesse dauerhaft strukturelle und funktionelle Verbesserungen des biologischen Systems zu erreichen und damit den

Wiedereintritt von Krankheiten, Folgekrankheiten, Maladaptationen und Chronifizierungen zu vermeiden.“

Ad § 26 MAB-Gesetz – Ausübung der Trainingstherapie

Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Sportwissenschaftler/innen, die Trainingstherapie ausschließlich in einem Dienstverhältnis auszuüben. Die österreichische Rechtsordnung kann wohl nicht zwingend vorsehen, dass ein/e Universitätsabsolvent/in mit einschlägiger Ausbildung die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen nur in einem Weisungszusammenhang mit einem Dienstgeber und nicht selbstständig/freiberuflich ausüben darf.

Das gesamte MAB-Gesetz (z.B. § 26 Abs. 1 und 2, § 13, § 33 Abs. 2, etc.) sollte daher für einschlägig ausgebildete Sportwissenschaftler/innen die Möglichkeit der selbstständigen Berufsausübung – nach Freigabe durch und in Zusammenarbeit mit einem Arzt/einer Ärztin – vorsehen.

Ad § 27 MAB-Gesetz – Qualifikationsnachweis – Akkreditierung

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Studium der Sportwissenschaften erst durch einen Akkreditierungsbeirat anerkannt werden muss, zumal aus den Gesetzesmaterialien klar hervorgeht, dass durch das Gesetz Sportwissenschaftler/innen Zugang zur Trainingstherapie gewährt werden sollte.

Es ist dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber – und nicht ein weitgehend intransparent agierender Beirat – jene Studienrichtungen der Sportwissenschaft festlegen, deren Absolventen/-innen ohne weitere Akkreditierung zur Berufsausübung der Trainingstherapie berechtigt sind.

Ad § 28 MAB-Gesetz – Akkreditierungsbeirat für Sportwissenschaften

Mit dieser Bestimmung mutet man nicht nur akademisch gebildeten Sportwissenschaftlern/-innen zu, dass in deren Gebiet nicht fachkundige Personen über Fragen der Berufsausübung entscheiden, sondern stellt gleichzeitig die universitäre Ausbildung in Frage, die im Kern von promovierten und habilitierten Wissenschaftler/innen, vielfach mit hoher wissenschaftlicher Expertise in der Trainingstherapie, durchgeführt wird. Allerdings ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einmal klar, wie es zu den Beschlüssen im Beirat kommen soll, ist doch dieser Punkt einer noch festzulegenden Geschäftsordnung (Abs. 5) vorbehalten, deren Inhalt noch niemand kennt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Sportwissenschaftler/innen und deren Interessen anderen Personen und Einflüssen ausgeliefert sind.

Schlusswort

Abschließend ist zu betonen, dass der vorliegende Entwurf nur einen – wenngleich auch wichtigen – Teilbereich der sportwissenschaftlichen Tätigkeit betrifft. Es wäre jedoch dringend erforderlich gesetzliche Rahmenbedingungen für die sportwissenschaftliche Tätigkeit insgesamt zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen
Mag.a Angela Wittmann
Sportwissenschaftlerin

Das gleiche Schriftstück findet sich als pdf im Anhang.